



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 4. August 2018

Nr. 31

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Rundverfügungen

B2 Öffentliche Ordnung: Versicherungsaufsicht: Erlöschen einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit; Sterbekasse Begräbnisbeihilfe Dortmund-Asseln, Dortmund S. 273

Bekanntmachungen

Antrag der Firma Metoba Metalloberflächenbearbeitung GmbH, Königsberger Str. 23-33, 58511 Lüdenscheid, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren – G 0106/15 S. 274

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung der geplanten Erdgasfernleitung Heiden-Dorsten der Open Grid Europe GmbH S. 275 – Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen am Entwurf

des Regionalplans Ruhr S. 275 – Allgemeinverfügung gemäß Artikel 22 Abs. 2 f) der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 i. V. m. Artikel 47 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 517/2013 des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung einiger Verordnungen und Beschlüsse in den Bereichen freier Warenverkehr, Freizügigkeit, Gesellschaftsrecht, Wettbewerbspolitik, Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit, Tier- und Pflanzengesundheit, Verkehrspolitik, Energie, Steuern, Statistik, transeuropäische Netze, Justiz und Grundrechte, Recht, Freiheit und Sicherheit, Umwelt, Zollunion, Außenbeziehungen, Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik und Organe aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz vom 27.07.2018 S. 278 – Bericht über die Beteiligung an Unternehmen und Einrichtungen des Regionalverbandes Ruhr S. 279 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 283 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 283 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 283 – Kraftloserklärung der Sparkasse Meschede S. 284 – Beschluss der Sparkasse Soest/Werl S. 284 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 284

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 284

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

RUNDVERFÜGUNGEN

2

Öffentliche Ordnung

**524. Versicherungsaufsicht:
Erlöschen einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb
eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit;
Sterbekasse Begräbnisbeihilfe
Dortmund-Asseln, Dortmund**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 23. 7. 2018
34.4.50217

Die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ist für die Sterbekasse

Begräbnisbeihilfe Dortmund-Asseln, Dortmund, aufgrund des Übertragungsbeschlusses der Mitgliederversammlung vom 3. 5. 2018 erloschen.

Der gesamte Versicherungsbestand wird mit Wirkung vom 1. 1. 2018 auf die Begräbnishilfe Berghofen VVaG, in Dortmund, übertragen.

(62)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 273

BEKANNTMACHUNGEN

**525. Antrag der Firma
Metoba Metalloberflächenbearbeitung GmbH,
Königsberger Str. 23-33, 58511 Lüdenscheid,
auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
zur Änderung einer Anlage zur
Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der
Wirkbäder von 30 m³ oder mehr bei der
Behandlung von Metall- oder
Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches
oder chemisches Verfahren
G 0106/15**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 25. 7. 2018
53-DO-0106/15/3.10.1-Boh

Öffentliche Bekanntmachung
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma Metoba Metalloberflächenbearbeitung GmbH, Königsberger Str. 23-33, 58511 Lüdenscheid, hat mit Datum vom 27. 8. 2015 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren auf ihrem Grundstück in 58511 Lüdenscheid, Königsberger Str. 23-33, Gemarkung Lüdenscheid Stadt, Flur 24, Flurstücke 231, 299, 1276 und 1279 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Errichtung und Betrieb zweier Bandbeschichtungsanlagen mit einem Wirkbadvolumen von 1,302 m³ in der bereits bestehenden Halle „Produktionsbereich 4“.
2. Änderung und Versetzung der Goldabteilung (BE14) in der bereits bestehenden Halle „Produktionsbereich 1“. Das Wirkbad der BE14 erhöht sich durch die Änderung um 5,5 m³.
3. Korrektur der Wirkbadvolumen zweier Bandbeschichtungsanlagen von 21,895 m³ auf 1,353 m³.
4. Korrektur der Aufstellungsort von insgesamt 5 Betriebseinheiten.
5. Außerbetriebnahme von insgesamt 12 Betriebseinheiten.

Der Betrieb der Anlage soll weiterhin 3-schichtig an 7 Tagen pro Woche erfolgen.

Die an- und Ablieferung von Waren soll weiterhin Werktags zwischen 06:00-22:00 Uhr erfolgen.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.10.1 (G/E) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

1. Durch das beantragte Vorhaben wird das Gesamtwirkbadvolumen der Anlage von 111,90 m³ auf 83,193 m³ reduziert.
2. Durch Schallschutzmaßnahmen ist sichergestellt, dass die Grenzwerte der TA-Lärm eingehalten werden.
3. Ein zusätzlicher Bedarf an Fläche und Boden ist nicht gegeben, da das Vorhaben in bestehenden Hallen verwirklicht wird.
4. Das Vorhaben führt nicht zu einer signifikanten Erhöhung der anfallenden Abfälle.
5. Bei der Anlagenart ist nicht mit Erschütterungen oder Gerüchen zu rechnen.
6. Eine Erhöhung des Störfallrisikos ist durch das Vorhaben nicht gegeben.
7. Besondere Risiken für die menschliche Gesundheit sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG (§ 8 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Bohnkamp

(481)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 274



**526. Bekanntmachung
der geplanten Erdgasfernleitung
Heiden-Dorsten der Open Grid Europe GmbH**

Die Regionaldirektorin des Essen, 20. 7. 2018
Regionalverbands Ruhr
als Regionalplanungsbehörde
15_HeiDo_OGE

Die Open Grid Europe GmbH (OGE) plant den Neubau einer Ferngasleitung von Heiden im Kreis Borken nach Dorsten im Kreis Recklinghausen. Startpunkt ist die „Station Marbeck“ der Erdgasfernleitung „ZEELINK“ bei Heiden und Endpunkt ist der OGE L-Gas Knotenpunkt bei Dorsten.

Aufgrund der Raumbedeutsamkeit des Vorhabens wird gemäß § 15 ROG i.V.m. § 32 LPlG und § 43 LPlG DVO ein Raumordnungsverfahren durchgeführt. Im Raumordnungsverfahren wird die Raumverträglichkeit des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten geprüft. Es hat zum Ziel, eine „raumordnerische Beurteilung“ zu erarbeiten, die als „Erfordernis der Raumordnung“ im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen ist. Die rechtsverbindliche Festlegung der Trasse erfolgt erst im Planfeststellungsverfahren. Die Zuständigkeit für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens liegt gemäß § 32 LPlG bei der Regionalplanungsbehörde des Regionalverbands Ruhr (RVR).

Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. In diesem Zusammenhang fand zur Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens am 27. 9. 2017 ein Scopingtermin statt, bei dem Untersuchungsumfang und -tiefe sowie die vorzulegenden Unterlagen bestimmt wurden. Nachdem nun die Verfahrensunterlagen vollständig vorliegen, wird das Raumordnungsverfahren eingeleitet.

Die Verfahrensunterlagen setzen sich zusammen aus einem Allgemeinen und technischen Teil, bestehend aus Erläuterungsbericht und kartographischen Darstellungen, einem Ökologischen Teil, bestehend aus dem Erläuterungsbericht zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung inklusive FFH-Vorprüfung, Artenschutzvorprüfung, einer FFH-Verträglichkeitsprüfung und einer Raumwiderstandsanalyse sowie einem Erläuterungsbericht zum Thema Korrosionsschutztechnik.

Gemäß § 15 Abs. 3 ROG sind die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und die Öffentlichkeit zu beteiligen. Die Unterlagen des Raumordnungsverfahrens werden in der Zeit vom

**13. August 2018 bis einschließlich
14. September 2018**

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Regionalverband Ruhr, Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen, Bibliothek, Erdgeschoss (Frau Kronemeyer), Montag bis Donnerstag 09.00 bis 16.00 Uhr und Freitag 09.00 bis 14.00 Uhr

Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster, Dezernat 32, Zimmer 310 A (Frau Holtmann),

3.Etage, Montag - Donnerstag 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Freitag 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Kreis Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken, Fachbereich 66 – Natur und Umwelt, Raum 1438 (Herr P. Nattefort), Montag bis Donnerstag 08.00 bis 15.30 Uhr, Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr

Kreis Recklinghausen, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen, Raum 2.4.15, Montag bis Donnerstag 08.30 bis 12.00 Uhr und 13.15 bis 16.00 Uhr, Freitag 08.30 bis 12.00 Uhr

Kreis Wesel, Verwaltungsgebäude Wesel (Kreishaus), Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Raum 529, Montag bis Donnerstag 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, Freitag 08.30 bis 12.30 Uhr

Die Verfahrensunterlagen können auch im Internet (www.regionalplanung.rvr.ruhr) eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Stellungnahmen können innerhalb der Auslegungsfrist bis zum 14. September 2018 vorzugsweise per E-Mail (regionalplanung@rvr.ruhr), schriftlich (Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde, Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen) oder zur Niederschrift bei den auslegenden Behörden geltend gemacht werden. Sonstige Äußerungen oder Fragen können ebenfalls bei der Regionalplanungsbehörde des RVR eingereicht werden.

Das Raumordnungsverfahren wird mit einer raumordnerischen Beurteilung des Projektes abgeschlossen, die anschließend in den Amtsblättern für die Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf und Münster veröffentlicht wird. Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.

Eventuell entstehende Kosten, die bei der Einsichtnahme und / oder bei der Geltendmachung von Anregungen entstehen, können nicht erstattet werden.

Im Auftrag:

gez. Michael Bongarzt

(391)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 275

**527. Beteiligung der Öffentlichkeit
und der in ihren Belangen berührten öffentlichen
Stellen am Entwurf des Regionalplans Ruhr**

Die Regionaldirektorin des Essen, 23. 7. 2018
Regionalverbands Ruhr
als Regionalplanungsbehörde
15/RPR/NA

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr hat am 6. 7. 2018 beschlossen, den Regionalplan Ruhr zu erarbeiten (vgl. §§ 6, 19 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW (LPlG NRW) und die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zu beteiligen (vgl. § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 13 LPlG NRW).

Mit der Aufstellung des Regionalplans Ruhr werden die für das Verbandsgebiet geltenden Regionalpläne für die Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf und Münster und der Regionale Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr abgelöst. Zum Verbandsgebiet gehören die kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen sowie die Kreise Recklinghausen, Unna, Wesel und der Ennepe-Ruhr-Kreis.



Abb. Karte des Verbandsgebiets des Regionalverbands Ruhr

Der Regionalplan als einheitlicher, flächendeckender und fachübergreifender Plan berücksichtigt veränderte Rahmenbedingungen der Raumentwicklung wie den demographischen Wandel, den Struktur- und Klimawandel sowie die Chancengleichheit. Er trifft Festlegungen in Form von Zielen und Grundsätzen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von textlichen oder zeichnerischen Festlegungen. Diese Ziele sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Grundsätze der Raumordnung werden als Vorgaben für die nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen verstanden. Sie sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen und können im Rahmen der Abwägung überwunden werden.

Der Entwurf des Regionalplans Ruhr ist wie folgt gegliedert:

Teil A Einleitung

Teil B Textliche Festlegungen des Regionalplans Ruhr

1. Siedlungsentwicklung
2. Freiraumentwicklung
3. Kulturlandschaftsentwicklung
4. Klimaschutz und Klimaanpassung
5. Standorte der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur
6. Verkehr und technische Infrastruktur
7. Militärische Einrichtungen

Teil C Zeichnerische Festlegungen des Regionalplans Ruhr

Teil D Erläuterungskarten

Teil E Anhang

Die Umsetzung des Regionalplans wird Auswirkungen auf die Umwelt haben. Daher ist gemäß § 8 ROG eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Den Beteiligten wurde im

Rahmen des Scopings Gelegenheit gegeben, sich zum Umfang und Detaillierungsgrad der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen schriftlich zu äußern (vgl. § 34 Verordnung zur Durchführung des LPIG NRW). Die eingesandten Hinweise der öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts nach § 4 ROG wurden bei der Erstellung des Umweltberichts berücksichtigt. Der Umweltbericht ist im Sinne der in § 8 ROG aufgeführten Umweltschutzgüter gegliedert. Aufgrund der Lage einiger Festlegungen im Umfeld zu Natura 2000-Gebieten wurden auch FFH-Vorprüfungen durchgeführt.

Der Planentwurf, seine Begründung, der Umweltbericht und weitere Unterlagen (Beschlussvorlagen und Anlagen 0-8) werden für die Dauer von sechs Monaten

**vom 27. 8. 2018 bis einschließlich
zum 27. 2. 2019**

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht ausgelegt:

a) Regionalverband Ruhr

Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen,

Bibliothek

Öffnungszeiten:

Montags bis donnerstags: 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitags: 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr

b) Stadt Bochum

Amt für Stadtplanung und Wohnen,

Hans-Böckler-Straße 19, 44787 Bochum,

Raum 1.0.210

Öffnungszeiten:

Montags, dienstags,

freitags: 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Mittwochs: 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstags: 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

c) Stadt Bottrop

Kundenzentrum Bauen,

Luise-Hensel-Str. 1, 46236 Bottrop

Öffnungszeiten:
Montags, dienstags,
freitags: 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwochs: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstags: 8.30 Uhr bis 17.00 Uhr

d) Stadt Dortmund

Stadtplanungs- und Bauordnungsamt,
Burgwall 14, 44135 Dortmund,
Raum 519
Öffnungszeiten:
Montags bis mittwochs: 8.00 bis 12.00 Uhr
13.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstags: 8.00 bis 12.00 Uhr
13.00 bis 17.00 Uhr
Freitags: 8.00 bis 12.00 Uhr

e) Stadt Duisburg

Stadthaus,
Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, 47051 Duisburg,
Raum 424
Öffnungszeiten:
Montags bis donnerstags: 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitags: 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr

f) Stadt Essen

Amt für Stadtplanung und Bauordnung
(Deutschlandhaus),
Lindenallee 10, 45127 Essen,
Raum 501
Öffnungszeiten:
Montags, dienstags,
donnerstags: 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwochs: 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Freitags: 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr

g) Stadt Gelsenkirchen

Rathaus Buer,
Goldbergstraße 12, 45875 Gelsenkirchen,
Flur vor Raum 402
Öffnungszeiten:
Montags bis mittwochs: 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstags: 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitags: 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

h) Stadt Hagen

Fachbereich Stadtentwicklung,
-planung und Bauordnung,
Rathausstraße 11, 58095 Hagen,
Raum D 208a
Öffnungszeiten:
Montags bis donnerstags: 8.30 Uhr bis 15.45 Uhr
Freitags: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

i) Stadt Hamm

Technisches Rathaus Hamm,
Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm,
Foyerbereich (Raum A0.058)
Öffnungszeiten:
Montags bis donnerstags: 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Freitags: 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

j) Stadt Herne

Technisches Rathaus der Stadt Herne,
Langekampstraße 36, 44652 Herne
Foyer des Gebäudeteils B
Öffnungszeiten:
Montags bis freitags: 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

k) Stadt Mülheim an der Ruhr

Amt für Stadtplanung,
Bauaufsicht und Stadtentwicklung,
Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim an der Ruhr
19. OG, linke Flurseite
Öffnungszeiten:
Montags bis mittwochs: 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstags: 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitags: 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

l) Stadt Oberhausen

Technisches Rathaus Sterkrade (Gebäudeteil A),
Bereich 5-4 - Bauleitpläne, Wohnungswesen, Denk-
malschutz-,
Bahnhofstraße 66, 46145 Oberhausen,
Raum A 009
Öffnungszeiten:
Montags bis donnerstags: 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitags: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

m) Ennepe-Ruhr-Kreis

Kreishaus,
Hauptstr. 92, 58332 Schwelm
Öffnungszeiten:
Montags bis mittwochs,
freitags: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstags: 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

n) Kreis Unna

Kreishaus,
Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna,
Raum B.205
Öffnungszeiten:
Montags bis donnerstags: 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Freitags: 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

o) Kreis Recklinghausen

Kreishaus Recklinghausen,
Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen,
Raum 2.4.15
Öffnungszeiten:
Montags bis donnerstags: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
13.15 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitags: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

p) Kreis Wesel

Kreishaus Wesel,
Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel,
Raum 529
Öffnungszeiten:
Montags bis donnerstags: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitags: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Die Unterlagen können zudem vollumfänglich auf der Internetseite des Regionalverbands Ruhr unter

www.regionalplanung.rvr.ruhr

sowie als Drucksache Nr. 13/1091 unter **www.ruhr-parlament.de** abgerufen werden.

Die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen werden an der Erarbeitung des Regionalplans Ruhr beteiligt. Ihnen wird bis zum **1. 3. 2019** Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf des Regionalplans Ruhr, seiner Begründung, dem Umweltbericht sowie den weiteren Unterlagen gegeben.

Die Bürgerinnen, Bürger und alle übrigen Beteiligten können ihre Stellungnahmen, mit Bedenken, Hinweisen und Anregungen versehen,

- vorzugsweise **per E-Mail** an **regionalplanung@rvr.ruhr**
- per Post an Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde Referat 15, Postfach 10 32 64, 45032 Essen
- per Telefax an 0201 2069-578 oder
- nach telefonischer Anmeldung (0201 2069-6358) zur Niederschrift bei dem Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde Referat 15, Kronprinzenstr. 6, 45128 Essen

einreichen.

Auch bei den unter b) bis p) aufgeführten Behörden können schriftliche Stellungnahmen zur Weiterleitung an die Regionalplanungsbehörde beim Regionalverband Ruhr abgegeben werden.

Stellungnahmen können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten. Handschriftliche Stellungnahmen können nur berücksichtigt werden, sofern sie in lesbaren Druckbuchstaben verfasst worden sind. Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge sollten möglichst konkrete Formulierungen enthalten und einen klaren Bezug erkennen lassen. Bei Anregungen zu zeichnerischen Festlegungen sollte zudem die betroffene Fläche benannt werden. Maßgeblich sind die formell ausgelegten Unterlagen an den o.g. Auslegungsstellen.

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen sind bei der Erarbeitung und Aufstellung des Regionalplans im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr erhält unter anderem eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Belange aus der Beteiligung berücksichtigt wurden, und entscheidet auf dieser Grundlage über die Aufstellung des Regionalplans Ruhr durch Beschluss. In einem letzten Verfahrensschritt veranlasst die Landesplanungsbehörde die Bekanntmachung des Regionalplans Ruhr im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Mit Ablauf der oben genannten Stellungnahmefrist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG). Stellungnahmen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (vgl. § 7 Abs. 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz). Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.

Etwaige Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung von Bedenken, Hinweisen oder Anregungen entstehen, werden nicht erstattet.

Im Auftrag:

gez. Michael Bongarzt

(1313)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 275

**528. Allgemeinverfügung
gemäß Artikel 22 Abs. 2 f) der Verordnung (EG)
Nr. 834/2007 i. V. m. Artikel 47 Buchstabe c)
der Verordnung (EG) Nr. 889/2008
der Kommission vom 5. September 2008
mit Durchführungsbestimmungen zur
Verordnung (EG) Nr. 834/2007, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EU)
Nr. 517/2013 des Rates vom 13. Mai 2013
zur Anpassung einiger Verordnungen und
Beschlüsse in den Bereichen freier Warenverkehr,
Freizügigkeit, Gesellschaftsrecht,
Wettbewerbspolitik, Landwirtschaft,
Lebensmittelsicherheit, Tier- und
Pflanzengesundheit, Verkehrspolitik, Energie,
Steuern, Statistik, transeuropäische Netze,
Justiz und Grundrechte, Recht, Freiheit und
Sicherheit, Umwelt, Zollunion, Außenbeziehungen,
Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik
und Organe aufgrund des Beitritts der Republik
Kroatien des Landesamtes für Natur, Umwelt
und Verbraucherschutz vom 27.07.2018**

Landesamt für Natur, Düsseldorf, 30. 7. 2018
Umwelt und

Verbraucherschutz NRW

Im Rahmen des Vollzugs

- der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen (VO 834),
- der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (DVO 889) und
- § 2 Nr. 11 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen für Bereiche der Agrarwirtschaft (ZustVO Agrar NRW) vom 11. November 2008 (GVBl. NRW 2008 S. 732)

erlässt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als zuständige Behörde aufgrund außergewöhnlicher Witterungsverhältnisse folgende Allgemeinverfügung:

I. Zulassung der Verwendung von nichtökologischem/nichtbiologischem Raufutter^{*)} und des Anbaus von Raufutter auf konventionellen Flächen unter Einhaltung der Produktionsbedingungen einer ökologischen Pflanzenerzeugung für Unternehmer, die

1. ihre betriebsbezogene Futtersituation nachvollziehbar darstellen und die Knappheit an ökologisch erzeugtem Raufutter begründen^{*)},
2. über eine Bestätigung eines Bio-Anbauverbandes^{***)} verfügen, dass die Knappheit an ökologisch erzeugtem Raufutter nicht durch entsprechende Zukäufe in zumutbarer Weise^{****)} beseitigt werden kann.

^{*)} Raufutter: Gras, Heu, Stroh, Grassilage, Maissilage und andere Ganzpflanzenprodukte mit hohem Strukturgehalt.

***) Die Begründung, dass für eine Tierart (z. B. Milchkühe) eine besondere Qualität des Raufutters benötigt wird, ist für die Befürwortung einer Ausnahmegenehmigung nicht ausreichend.

****) Die Anbauverbände haben sich dankenswerterweise bereit erklärt, diese Bestätigungen auch für Nichtmitgliedsbetriebe auszustellen.

*****) Als zumutbar wird bei Quaderballen 200 km und bei Rundballen 100 km festgelegt. Bei der zumutbaren Entfernung spielen die Landesgrenzen keine Rolle und Angebote aus benachbarten Bundesländern oder ggf. anderen Mitgliedstaaten sind daher wie solche aus NRW zu bewerten.

II. Der Umfang der unter Ziffer I. zugelassenen Mengen ist auf das notwendige Maß zur Erhaltung der ökologischen/biologischen Produktion zu beschränken. Nichtökologisches/nichtbiologisches Raufutter darf höchstens bis zum 30.06.2019 verfüttert werden.

III. Die Zulassung gemäß Ziffer I. ist befristet bis zum 30.09.2018.

IV. Folgende Unterlagen sind über die Kontrollstelle dem LANUV spätestens 14 Tage nach Erwerb des nichtökologischen/nichtbiologischen Raufutters vorzulegen:

1. die Bestätigung über die Nichtverfügbarkeit eines Bio-Anbauverbandes,
2. das Ergebnis der eigenen Suchanfrage,
3. Angaben zur Futtersituation nach beigefügtem Muster (s. Seite 280-282)

V. Die Genehmigung gemäß Ziffer I. ergeht vorbehaltlich der nachträglichen Prüfung der eingereichten Unterlagen gemäß Ziffer IV. durch das LANUV.

VI. Bei Unternehmen, die

1. eine Notsituation wie unter Ziffer I. dargestellt nicht nachweisen können und/ oder
2. entgegen Ziffer II. das notwendige Maß überschreiten und/oder
3. die unter Ziffer IV. angeforderten Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig vorlegen,

wird die Verwendung von nichtökologischen/nichtbiologischen Futtermitteln als Verstoß im Sinne von Art. 30 Abs. 1 VO 834 behandelt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist vor dem nordrhein-westfälisches Verwaltungsgericht schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erklären, in dessen Bezirk der Beschwerdeführer seinen Sitz oder Wohnsitz hat. Die Nordrhein Westfälischen Verwaltungsgerichte haben ihren Sitz in:

- 52070 Aachen, Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum für das Gebiet der kreisfreien Stadt Aachen und der Kreise Aachen, Düren, Euskirchen und Heinsberg

- 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1 für das Gebiet der kreisfreien Städte Hagen und Hamm sowie des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Hochsauerlandkreises, des Märkischen Kreises und der Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein und Soest

- 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39 für das Gebiet der kreisfreien Städte, Düsseldorf, Duisburg, Krefeld, Mönchengladbach, Mühlheim a.d. Ruhr, Oberhausen Remscheid, Solingen und Wuppertal sowie der Kreise Kleve, Mettmann, Neuss, Viersen und Wesel

- 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 für das Gebiet der kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Essen, Gelsenkirchen und Herne sowie der Kreise Recklinghausen und Unna

- 50667 Köln, Appellhofplatz für das Gebiet der kreisfreien Städte Bonn, Köln und Leverkusen sowie des Rhein-Erft-Kreises, des Oberbergischen Kreises, des Rheinisch-Bergischen Kreises und des Rhein-Sieg-Kreises

- 32389 Minden, Königswall 8 für das Gebiet der kreisfreien Stadt Bielefeld sowie der Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn

- 48147 Münster, Piusallee 38 für das Gebiet der kreisfreien Stadt Münster sowie der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein Westfalen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Im Auftrag:

gez. Unterschrift

(2158)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 278

529. Bericht über die Beteiligung an Unternehmen und Einrichtungen des Regionalverbandes Ruhr

Regionalverband Ruhr
6-153/18

Essen, 23. 7. 2018

Gemäß Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat der Regionalverband Ruhr für das Jahr 2016 einen Bericht über seine Beteiligung an Unternehmen und Einrichtungen erstellt. Der Bericht kann in der Zeit vom 27. 8. – 31. 8. 2018, jeweils von 09.00 – 15.00 Uhr, beim Regionalverband Ruhr in Essen (Gutenbergstraße 35, Raum 319) eingesehen werden.

Im Auftrag:

Adrienne Eckei

(68)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 279



Angaben zur Futtersituation im Jahr 2018 zum Nachweis über Notwendigkeit der Verwendung von konventionellem Raufutter gemäß Art. 47 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 889/2008 (DVO)

Der ausgefüllte Nachweis ist zu senden an:

1. Ihre Öko-Kontrollstelle, diese nimmt Stellung zum Nachweis und leitet den Antrag weiter an das:
2. Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW
FB 82 / Ökolandbau, Postfach 10 10 52, 45610 Recklinghausen
Fax 0211 – 1590 2501, E-Mail: 82-Oeko@lanuv.nrw.de

A. Antragstellerin bzw. Antragsteller:

Name des Betriebes / Unternehmens

Anschrift des Betriebes / Unternehmens

DE-NW-

Kontrollnummer

Telefon / Fax / E-Mail

B. Allgemeine Angaben zur betrieblichen Situation:

1. Ökologisch bewirtschaftete Gesamt-Fläche: ha
2. Tierbestand an Raufutterfressern in GV:

Tierart:	2015	2016	2017	2018

3. Eigene Vorräte und Erntemengen an ökologisch erzeugten Raufuttermitteln:

	2018			Normalertrag	Defizit	
	Vorräte 2018	Fläche in ha	Ernte 2018:			
Heu						dt
Grassilage						m ³
Maissilage						m ³
Sonstiges						

Die genannten Vorräte und Erntemengen sowie der unter 4. genannte beabsichtigte Zukauf an ökologischem Raufutter reichten nur aus, um den Bedarf an Raufutter für die unter 2. genannten Raufutterfresser zu _____ % der Trockenmasse zu decken.

4. Zukauf 2018:

	ökologisch:	konventionell:	
Heu			dt
Grassilage			m ³
Maissilage			m ³
Sonstiges			

5. Eigener Anbau von Zwischenfrüchten zur Raufuttergewinnung in 2018 auf ökologischen Flächen:

Zwischenfrucht	ha	Aussaat - Ernte	erwarteter Ertrag in dt oder m ³	entspricht % der Futterernte 2017 benötigten TM

6. Eigener Anbau von Zwischenfrüchten zur Raufuttergewinnung in 2018 auf konventionellen Flächen unter Einhaltung der Produktionsbedingungen der Öko-VO:

Zwischenfrucht	ha	Aussaat - Ernte	erwarteter Ertrag in dt oder m ³	entspricht % der Futterernte 2018 benötigten TM

Ich bestätige die Richtigkeit der oben gemachten Angaben sowie, dass ich im Jahr 2018 kein selbst erzeugtes Öko-Raufutter abgegeben habe. Ich sichere zu, dass ich die nichtbiologischen/nichtökologischen Raufuttermittel höchstens bis zum 30.06.2019 verfüttere.

Ich bitte meine Öko-Kontrollstelle, diesen Antrag mit Stellungnahme an das LANUV NRW unverzüglich weiterzureichen.

Ort, Datum

Unterschrift des Betriebsleiters / der Betriebsleiterin

Von der Öko-Kontrollstelle auszufüllen:

- Die Angaben des Unternehmens sind plausibel, vollständig und richtig.
- Zu den Angaben des Unternehmens machen wir folgende Anmerkung:

- Wir bestätigen die Notwendigkeit des unter 4. genannten Zukaufs konventioneller Raufuttermittel

- Wir bestätigen die Notwendigkeit der unter 6. genannten Erzeugung von Zwischenfrüchten auf konventionellen Flächen.

Ort, Datum und Unterschrift der Öko-Kontrollstelle

Anlage 1 Bestätigung über die Nichtverfügbarkeit durch den Bio-Anbauverband

_____ vom _____, 2018 beigefügt.

Anlage 2 eigene Suchanfrage <http://www.marktplatz.oekolandbau.nrw.de/> vom: _____

530. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE52 4305 0001 0346 1957 46 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE52 4305 0001 0346 1957 46 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 5. 11. 2018, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

T 90/18

Bochum, 19. 7. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 283

531. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunden (ZuwSpar Plus) Nrn. DE39 4305 0001 0314 5312 03, DE91 4305 0001 0314 5368 63, DE55 4305 0001 0314 5441 07, DE03 4305 0001 0314 5456 25 und des Sparkassenbuches Nr. DE33 4305 0001 0414 6189 18 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunden Nrn. DE39 4305 0001 0314 5312 03, DE91 4305 0001 0314 5368 63, DE55 4305 0001 0314 5441 07, DE03 4305 0001 0314 5456 25, sowie des Sparkassenbuches Nr. DE33 4305 0001 0414 6189 18 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 5. 11. 2018, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunden sowie des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunden und das Sparkassenbuch erfolgen wird.

K 89/18

Bochum, 19. 7. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(118)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 283

532. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparbücher Nrn. DE05 4305 0001 0311 0432 10, DE16 4305 0001 0311 4929 95 und DE93 4305 0001 0311 6109 19 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthaben angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparbücher Nrn. DE05 4305 0001 0311

0432 10, DE16 4305 0001 0311 4929 95 und DE93 4305 0001 0311 6109 19 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 5. 11. 2018, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparkassenbücher erfolgen wird.

K 88/18

Bochum, 19. 7. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(101)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 283

533. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 5. 4. 2018 aufgebote- ne Sparkassenbuch Nr. DE74 4305 0001 0318 2171 55 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE74 4305 0001 0318 2171 55 wird für kraftlos erklärt.

F 51/18

Bochum, 23. 7. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 283

534. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 5. 4. 2018 aufgebote- ne Sparurkunde Nr. DE02 4305 0001 0313 5570 19 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE02 4305 0001 0313 5570 19 wird für kraftlos erklärt.

G 53/18

Bochum, 23. 7. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 283

535. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 330 144 684 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 25. 7. 2018

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(58)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 283

**536. Kraftloserklärung
der Sparkasse Meschede**

Das in Verlust geratene und mit Erklärung vom 23. 4. 2018 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 304 025 257, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Meschede, 23. 7. 2018

Sparkasse Meschede

Zweckverbandssparkasse der Stadt Meschede
und der Gemeinde Eslohe (Sauerland)

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 284

537. Beschluss der Sparkasse SoestWerl

Das von der Sparkasse SoestWerl ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 373 016 120 wird hiermit für kraftlos erklärt. Soest, 13. 7. 2018

Sparkasse SoestWerl

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(41) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 284

538. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 302 577 424, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 25. 7. 2018

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Kliner gez. i. A. Sudwischer

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 284

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Das „Institut für rationale Unternehmensführung in der Druckindustrie IRD e.V.“ eingetragen beim Amtsgericht Dortmund unter VR 6712, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Marko Graumann, Karolingerstraße 49, 40223 Düsseldorf. (35)

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

**bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.**

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

